

E 2010(A)1996/397/212

[DoDiS-16090]

*Interne Notiz des Politischen Departements<sup>1</sup>*

SITZVERLEGUNG

PO

Bern, 1. Mai 1959

1. Gestützt auf Art. 16 des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge<sup>2</sup> fasste der Bundesrat am 12. April 1957 folgende Beschlüsse:

---

1. *Diese Notiz wurde zu handen von R. Kohli von R. Probst verfasst.*

2. *Artikel 16 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. April 1955*



a) Bundesratsbeschluss betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen (Sitzverlegungsbeschluss)<sup>3</sup>;

b) Bundesratsbeschluss über den Schutz von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden durch vorsorgliche Massnahmen (Wertpapierbeschluss)<sup>4</sup>.

Der Sitzverlegungsbeschluss, der am 4. Juli 1958<sup>5</sup> in einigen Nebenpunkten noch leicht abgeändert wurde, wird durch eine Vollziehungsverordnung<sup>6</sup> ergänzt. Die genannten Texte sind beigeheftet (Beilagen 1–3)<sup>7</sup>. Vorgeschichte, Werdegang und Bedeutung dieser neuartigen gesetzlichen Vorbereitung auf den Kriegsfall sind in einem ausführlichen Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes, der auf Prof. Sauser-Hall als Verfasser zurückgeht, eingehend dargelegt (Beilage 4)<sup>8</sup>. Den schweizerischen Auslandvertretungen wurde ausserdem eine Instruktion betreffend die Handelsregisterführung im Ausland im Fall von internationalen Konflikten zugestellt (Beilage 5)<sup>9</sup>.

2. Auf eine kurze Formel gebracht liegt Sinn und Zweck der Sitzverlegung darin, einerseits schweizerische Firmen und die, in ihnen verkörperten Interessen im Kriegsfall unserer Volkswirtschaft zu erhalten und dem eventuellen Zugriff einer Besetzungsmacht zu entziehen, andererseits aber auch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass schweizerische Vermögenswerte im Falle einer Okkupation unseres Territoriums durch eine Kriegspartei von der Gegenpartei nicht als Feindesgut behandelt werden. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die, ihren Sitz im Rahmen des Sitzverlegungsbeschlusses ins Ausland verlegenden Gesellschaften grundsätzlich überall den im Zeitpunkt der Sitzverlegung geltenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts, namentlich hinsichtlich ihrer Errichtung und ihres Personalstatuts, unterworfen bleiben sollen; lediglich in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der fraglichen Firmen am neuen Sitz bleiben die dort geltenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts vorbehalten.

Die Anmeldung der Sitzverlegung durch eine Firma bedeutet nicht die sofortige Verlegung des Sitzes. Es handelt sich vielmehr um eine für die Zukunft

---

*hält fest:* Der Bundesrat erlässt alle notwendigen Bestimmungen zum Schutze der Güter, der Rechte, der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Schweizervolkes im In- und Ausland für den Fall, dass die Schweiz in internationale Verwicklungen hineingezogen würde. *Vgl. BBl, 1955, S. 596–609.*

3. *Vgl. AS, 1957, S. 337–348.*

4. *Vgl. AS, 1957, S. 354–358.*

5. *Vgl. AS, 1958, S. 409 f.*

6. *Vgl. AS, 1957, S. 349–353.*

7. *Nicht abgedruckt.*

8. *Vgl. den Rapport du Département fédéral de Justice et Police concernant les Arrêtés du Conseil fédéral du 12 avril 1957 / 4 juillet 1958 relatifs à la protection par des mesures conservatoires: a) des personnes morales, sociétés de personnes et raisons individuelles; b) des papiers-valeurs et titres analogues vom Oktober 1958, nicht abgedruckt.*

9. *Vgl. das Kreisschreiben Nr. 271 von E. Diez vom 8. Dezember 1958 und die Instruktion betreffend die Handelsregisterführung bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland für den Fall von internationalen Konflikten vom Oktober 1958, nicht abgedruckt.*

gedachte Vorsichtsmassnahme. Der Zeitpunkt, in dem sie Rechtswirksamkeit erlangt, wird in einem späteren Beschluss durch den Bundesrat bei Eintritt der vorgesehenen Gefährdung bestimmt; ist der Bundesrat infolge Krieges dazu nicht mehr in der Lage, so wird die Sitzverlegung, die nur temporär und transitorisch sein soll, ipso iure rechtswirksam.

3. Schon vor Erlass des Sitzverlegungsbeschlusses wurde vom Politischen Departement geprüft, welche Länder als Asylstaaten praktisch in Frage kommen könnten. Unsere Umfrage erstreckte sich auf Lateinamerika (unstable politische Lage), die USA (kompliziertes Rechtssystem, Ungewissheit der künftigen Haltung des Kongresses, der sich nach amerikanischer Konzeption an zeitlich vorausgegangene zwischenstaatliche Abmachungen nicht gebunden fühlt), Curaçao<sup>10</sup> (Gefahr einer Loslösung vom Mutterland), Südafrika (Rassenproblem), Australien<sup>11</sup> (allzu exzentrische geographische Lage) und Kanada<sup>12</sup>. Man gelangte zum Schluss, dass in Kanada die besten wirtschaftlichen, politischen, geographischen und juristischen Voraussetzungen für die Aufnahme sitzverlegter schweizerischer Firmen vorliegen würden.

Da der Sitzverlegungsbeschluss naturgemäss auf die schweizerische Rechtsordnung zugeschnitten wurde, ist es erforderlich zu prüfen, inwiefern der gewünschte Erfolg im Rahmen der Rechtsordnung eines Asylstaates auch wirklich erreicht werden könnte. Wir sind zu diesem Zweck seit Ende 1957<sup>13</sup> an die kanadischen Behörden herangetreten und haben dort zwar viel Sympathie für unser Anliegen, aber bekanntlich auch gewisse Hemmungen angetroffen (Präjudiz, Steuerfrage etc.). Es wäre uns daran gelegen, von Kanada, eventuell im Rahmen eines Notenwechsels, gewisse generelle Zusicherungen zu erhalten, dass den Zwecken unseres Sitzverlegungsgesetzes im Ernstfall von kanadischer Seite Rechnung getragen würde. – Wir hoffen, spätestens im Herbst mit den zuständigen kanadischen Stellen Expertenbesprechungen in Ottawa aufnehmen zu können<sup>14</sup>. Unsere Anliegen sind: Anerkennung der Sitzverlegung ohne vorherige Liquidation und Reorganisation, Anerkennung des schweizerischen Personalstatuts, Regelung gewisser Steueraspekte zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerung, wenn möglich gewisse Zusicherungen in Bezug auf eine künftige Feindgutgesetzgebung.

Parallel dazu ist es gelungen, in Panama, durch Einflussnahme unseres Honorarkonsuls<sup>15</sup>, der gleichzeitig Nestlé-Vertreter (Unilac) ist, den Erlass eines sog. Auffanggesetzes zu provozieren, das bewusst auf den schweizerischen

10. *Zur Frage der Sitzverlegung auf die niederländischen Antillen und Curaçao* vgl. E 2010 (A)1996/397/219.

11. *Zur Frage der Sitzverlegung nach Australien* vgl. E 2010(A)1996/397/214.

12. *Zur Frage der Sitzverlegung nach Kanada* vgl. E 2010(A)1996/397/217.

13. Vgl. *DDS, Bd. 20, Nr. 129 und den Bericht von R. Probst vom 3. November 1958, nicht abgedruckt.*

14. *Tatsächlich finden vom 6. bis 15. Oktober 1959 Gespräche über eine mögliche Sitzverlegung schweizerischer Gesellschaften nach Kanada statt, vgl. das Schreiben von R. Probst an R. Kohli vom 9. Oktober 1959, E 2808(-)1974/13/4 (DoDiS-15203) und das BR-Prot. Nr. 22 vom 8. Januar 1960, E 1004.1(-)1000/9/633 (DoDiS-15560).*

15. R. Eindiguer.

Sitzverlegungsbeschluss zugeschnitten wurde<sup>16</sup>. – Ähnliche Bemühungen in Curaçao haben noch nicht zum Ziele geführt.

4. Das Interesse für die Sitzverlegung scheint in den schweizerischen Wirtschaftskreisen vorderhand noch gering zu sein. Bisher liegen erst rund ein Dutzend Anmeldungen vor, wobei als Asylstaaten Kanada (Nestlé u. a. m.), Südafrika, Panama, USA, Curaçao (niederländ. Antillen) und Moçambique (portug. Ostafrika) gewählt wurden. Im Falle einer Zuspitzung der internationalen Lage müsste aber wohl mit einer rapiden Zunahme der Anmeldungen gerechnet werden.